

d) Der Ausgleichsverpflichtete kann einen Antrag, das Ruhen der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung anzuordnen oder Ratenzahlung zu bewilligen (§ 1587 d Abs. 1 BGB), auch nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich stellen.

e) Das Erlöschen des Anspruchs auf Beitragsentrichtung nach § 1587 e Abs. 3 BGB hängt nicht allein vom Eintritt der in § 1587 g Abs. 1 Satz 2 BGB aufgeführten Alternativen ab, vielmehr müssen außerdem die allgemeinen Voraussetzungen für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erfüllt sein.

f) Die dem ausgleichspflichtigen Ehegatten nach § 1587 b Abs. 3 BGB auferlegten Zahlungen sind nach § 1587 f Nr. 3 BGB als nicht erbracht anzusehen, sobald Umstände eintreten, welche die rentenbegründende oder -steigernde Wirkung von (weiteren) Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ausschließen 152

21. 3. VI. 81  
IV b ZB 764/80

a) Rentenanwartschaften aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für die Ehezeit begründet worden sind, fallen nur insoweit in den Versorgungsausgleich, als die Beiträge bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags entrichtet worden sind.

b) Rentenanwartschaften, die in der Ehezeit durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für voreheliche Zeiten entrichtet worden sind, sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen . . . . . 196

## I N H A L T

Nr.		Seite
19. 8. VII. 81 VIII ZR 326/80	a) Der Anspruch des Mieters (Pächters) gegen den Vermieter (Verpächter), die Wegnahme von Einrichtungen zu dulden, ist dinglicher Natur.  b) Gibt der Mieter (Pächter) nach Vertragsbeendigung die Mietsache (Pachtsache) mit in seinem Eigentum verbliebenen Einrichtungen zurück, so sind der Vermieter (Verpächter) und ein neuer Mieter (Pächter) dem bisherigen Mieter (Pächter) gegenüber zum Besitz dieser Einrichtungen berechtigt, bis Duldung der Wegnahme verlangt wird.  Verjährung der Wegnahmeberechtigung führt zu einem dauernden Recht zum Besitz.  c) Der zum Besitz der Einrichtungen Berechtigte schuldet unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Nutzungsentschädigung . . . . .	146
20. 3. VI. 81 IV b ZB 529/80	a) Der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung zur Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 3 BGB) ist auch insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als Anwartschaften der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auszugleichen sind.  b) Der Versorgungsausgleich durch Beitragsentrichtung zur Begründung von Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung ist ausgeschlossen (§ 1587 b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB), wenn dem Berechtigten ein bindender Bescheid über die Zuerkennung des Altersruhegeldes erteilt ist.  c) Der Ausgleich von Anwartschaften, die der Ausgleichsform des § 1587 b Abs. 3 BGB unterfallen, kann nicht dadurch vorgenommen werden, daß anstelle des Ausgleichs durch Beitragsentrichtung mehr Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 BGB übertragen werden (sog. Super-Splitting).	

*Binder*

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

81. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN